STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/108/14

Dresden, 2. Dezember 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/4443
Thema: Einleitung von Ordnungswidrigkeiten/ Strafanzeigen am Rande eines Montagsspaziergangs in Görlitz am 02.11.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Am Abend des 02.11.2020 fand ein Montagsspaziergang in Görlitz statt. Im Anschluss bewegten sich ehemalige Teilnehmer der vor Ort angemeldeten Spontandemonstration durch die Görlitzer Altstadt. Im Bereich des Obermarktes wurden sie von Polizeikräften angehalten, eingeschlossen, vor einer Wand mit Nummer stehend fotografiert, einer Identitätsfeststellung unterzogen und nach über einer Stunde entlassen."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Einsatzkräfte welcher Einheiten waren am besagten Tag zu der Versammlung mit welchem Auftrag entsandt?

Es waren ca. 70 Polizeibedienstete des Führungsstabes der Polizeidirektion (PD) Görlitz, des Polizeireviers Görlitz, der Inspektion Zentrale Dienste der PD Görlitz sowie des Präsidiums der Bereitschaftspolizei mit den Aufträgen Führung, Versammlungsschutz, Raumschutz, kriminalpolizeiliche sowie verkehrspolizeiliche Aufgaben eingesetzt.

Frage 2:
Aus welchem Grund wurden die ehemaligen Versammlungsteilnehmer der o.g. Verfahrensweise unterzogen? (Bitte konkrete Straftatbestände/Ordnungswidrigkeitentatbestände und Anzahl der jeweiligen Anzeigen angeben)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:
Falls die zuständige Versammlungsbehörde den Spaziergang nach Beendigung der Versammlung am Postplatz als eigenen Aufzug einstuft, welche Auflagen wurden den Aufzugsteilnehmern wann (Uhrzeit) in welcher wahrnehmbaren Art und Weise unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Versammlungsfreundlichkeit gemacht?

Frage 4:
Falls die zuständige Versammlungsbehörde den Spaziergang nach Beendigung der Versammlung am Postplatz als eigenen Aufzug einstuft, wann (Uhrzeit) wurde die Versammlung durch die zuständige Behörde mit welcher konkreten Begründung aufgelöst und wie wurde das den Versammlungsteilnehmern durch wen kommuniziert?

Frage 5:
Falls die zuständige Versammlungsbehörde den Spaziergang nach Beendigung der Versammlung am Postplatz als eigenen Aufzug einstuft, wann wurden die Versammlungsteilnehmer nach der Auflösung über die Pflicht zum Verlassen des Ortes aufgefordert, welche Richtungen und wie viel Zeit (von wann bis wann) standen ihnen dazu frei?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 5:

Durch den Versammlungsleiter der vorherigen Spontanversammlung auf dem Postplatz wurden die durch die Versammlungsbehörde festgelegten Beschränkungen an die Versammlungsteilnehmer mit Beginn 18:30 Uhr sowie nach Abschluss der stationären Versammlung etwa 18:45 Uhr bekannt gegeben. Somit war unabhängig von der am 2. November 2020 in Kraft getretenen Regelung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), nach welcher Versammlungen ausschließlich ortsfest zulässig sind, auf die Unzulässigkeit eines Aufzuges hingewiesen worden, ebenso auf die Einhaltung der Mindestabstände und Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Nachdem die Spontanversammlung vom Veranstaltungsleiter offiziell für beendet erklärt wurde, begaben sich die Teilnehmer auf eine bei zurückliegenden sogenannten „Spaziergängen" zur Thematik „Grundrechte bewahren" genutzte Marschroute durch die Innenstadt von Görlitz. Der „Spaziergang" wurde durch den Vertreter der Versammlungsbehörde als nicht ortsfeste Versammlung eingestuft. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung waren lediglich stationäre Versammlungen gestattet. Aus diesem Grund wurde der Aufzug verboten und unmittelbar aufgelöst. Die Auflösung wurde im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen kommuniziert, welche ab 19:25 Uhr begannen. Eine Möglichkeit, den Platz zu verlassen, bestand für die Teilnehmer vor der erforderlichen Feststellung ihrer Identität nicht.

Es bestand der Verdacht der Ordnungswidrigkeit gem. § 30 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz i. V. m. der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gegen die 28 Teilnehmer der verbotenen Versammlung. Daher erfolgte eine Identitätsfeststellung bei den betroffenen Personen. Es wurden die Personalien von 28 Personen erhoben.

Darüber hinaus trugen mehrere Teilnehmer des Aufzuges keinen vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz und handelten somit ordnungswidrig im Sinne der zu diesem Zeitpunkt geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 10 Abs. 2 Nr. 2a SächsCoronaSchVO i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz. Es wurden weitere Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen elf Personen eingeleitet.

Nach Abschluss der Maßnahmen wurden Platzverweise für den Bereich der Brüderstraße bis 22:00 Uhr ausgesprochen. Als Abgangsrichtung wurde die Richtung Kaisertrutz festgelegt.

Gegen den Versammlungsleiter, der die ortsfeste Spontanversammlung auf dem Postplatz angezeigt hatte, wurde ein Strafverfahren nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz eingeleitet, da die Teilnahme an der Versammlung über soziale Netzwerke im Vorfeld aktiv beworben wurde und somit der Verdacht besteht, dass es sich nicht um eine Spontanversammlung im Sinne des Gesetzes handelte und daher die Pflicht zur Anzeige bei der Versammlungsbehörde bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller